

Annette Schnadhorst
Kornstr. 8
59425 Unna

ACDCD e.V.

Unna, 26.01.2024

Antrag auf regelmäßige Fortbildungen für Zuchtwarte

Hiermit beantrage ich folgende Änderung der Zuchtordnung:

Bisher:

3.2. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. nach den Bestimmungen der Ausbildungsordnung für Zuchtwarte des Clubs ernannt werden, welcher neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens fünf Würfe) Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat. Solange der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. selbst nicht ausreichend Mitglieder mit der Qualifikation zum Zuchtwart aufweist, können Zuchtwarte anderer VDH- Mitgliedsvereine, die dem VDH- Vorstand gegenüber sich bereiterklärt haben, ebenfalls für Australian Cattle Dogs tätig zu werden, auch Zuchtwarttätigkeiten innerhalb des ACDCD e.V. übernehmen.

Diese Zuchtwarte sollen von der Zuchtleitung des ACDCD e.V. im Hinblick auf rassespezifische Besonderheiten der Australian Cattle Dogs unterrichtet werden.

Neu:

3.2. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Mindestens alle 3 Jahren müssen Zuchtwarte Weiterbildungen besuchen, um weiterhin als Zuchtwart für den ACDCD tätig sein zu können.

Im Gegenzug kann der Zuchtwart, nach vorheriger Genehmigung der Fortbildung durch die Zuchtleitung, jährlich 100 Euro Zuschuss für Seminare beim ACDCD beantragen, wenn in der Vergangenheit Würfe für den Verein abgenommen wurden. Die Entscheidungskompetenz obliegt dem Vorstand.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. nach den Bestimmungen der Ausbildungsordnung für Zuchtwarte des Clubs ernannt werden, welcher neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens fünf Würfe) Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat. Solange der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. selbst nicht ausreichend Mitglieder mit der Qualifikation zum Zuchtwart aufweist, können Zuchtwarte anderer VDH- Mitgliedsvereine, die

dem VDH- Vorstand gegenüber sich bereiterklärt haben, ebenfalls für Australian Cattle Dogs tätig zu werden, auch Zuchtwarttätigkeiten innerhalb des ACDCD e.V. übernehmen.
Diese Zuchtwarte sollen von der Zuchtleitung des ACDCD e.V. im Hinblick auf rassespezifische Besonderheiten der Australian Cattle Dogs unterrichtet werden.

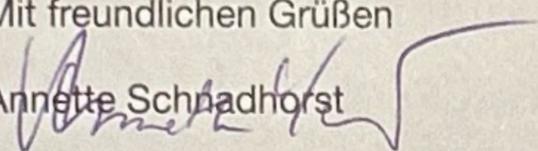
Begründung:

Zuchtwarte übernehmen wichtige Aufgaben in unserem Zuchtverein. Sie sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Da im Laufe der Jahre immer wieder neue Erkenntnisse die Zucht betreffend in Seminaren weitergegeben werden, ist es wichtig, dass sich die Zuchtwarte regelmäßig fortbilden. Zuchtwarte sollten immer auf dem neuesten Stand der Erkenntnisse betreffend der Zucht sein. Als Anreiz sich regelmäßig fortzubilden, sollte der Verein die Zuchtwarte finanziell unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Schnadhorst



Sara Herzlinger
Lönsstr.14
63486 bruchköbel

Vorstand des ACDCD e.V.

Bruchköbel, den 20.01.2024

Hiermit beantrage ich folgende Änderung der Zuchtordnung:

Bisher:

4. Zucht

4.1. Zucht voraussetzungen

4. Zucht

Schaubewertung

Beide Zuchttiere müssen zur Zeit der Paarung gesund sein und zuvor von einem für diese Rasse in eine FCI-Richterliste eingetragenen Richter auf mindestens einer VDH/ ACDCD - Ausstellung in der Zwischenklasse, Offenen Klasse oder Championklasse bewertet worden sein.

Ich beantrage diesen Absatz „Schaubewertung“ komplett zu streichen.

Begründung:

In der Zuchtordnung gibt es den Absatz „Inventarisierung“:

Inventarisierung

Alle Zuchttiere haben sich vor einer Zuchtzulassung der Zuchtkommission im Rahmen einer Inventarisierung einmalig vorzustellen.

Der ACDCD e.V. führt für alle Australian Cattle Dogs Inventarisierungsveranstaltungen durch, bei denen alle Mitglieder ihre Hunde vorstellen sollen.

Für Zuchttiere ist die Teilnahme an einer Inventarisierung Zuchtzulassungsvoraussetzung. Diese Inventarisierungen werden von mindestens einem Mitglied der Zuchtkommission und einem Zuchtwart, jeweils zu einer Inventarisierungsveranstaltung, einer Sanderschau oder CACIB und zur Club-Ausstellung angeboten.

Dabei soll vom amtierenden Zuchtrichter das Gebiss kontrolliert und Zahnstatus und Größe des Hundes notiert werden, ebenso eventuelle Besonderheiten zu Körperbau, Farbe und Wesen. Dies geschieht uneingeschränkt in direktem Bezug auf den Rassestandard.

Das Mindestalter zur Inventarisierung beträgt 15 Monate.

Bei der Inventarisierung wird der Hund genaustens bewertet, neben der Kontrolle der Größe, Zahnstatus, Hoden und Gesamteindruck, werden folgende Kennzeichen des Hundes ebenfalls erfasst und bewertet: Kopf, Augen, Ohren, Hals, Rücken, Rute/Rutensitz, Brust, Schulter, Vorderhand, Hinterhand, Pfoten, Bemuskulung, Knochenbau, Haarqualität, Haarfarbe, Pigment, Gangwerk, Verhalten und ein Gesamtformwert wird vergeben.

Diese Bewertung ist qualitativ deutlich hochwertiger als jedes Schauergebnis. Zumal es völlig egal ist welche Formwertnote der Hund erreicht. Es macht keinen Unterschied, ob der Hund mit „genügend“ oder „vorzüglich“ bewertet wird. Die vergebene Formwertnote hat auch keinerlei Einfluss auf die Zuchtzulassung. Meist ist die schriftliche Bewertung auch nur sehr kurz und gibt kein genaues Bild des Hundes wieder, oft sind die Richterberichte unter mehreren Richtern sogar widersprüchlich.

Alle anderen Untersuchungen und Veranstaltungen zum Erwerb der Zuchtzulassung dienen einem Zweck: Gesundheit, einer phänotypischen Bewertung und Verhalten

Die Auflage eine Ausstellung zu besuchen, dient keinerlei Zweck, da die Ergebnisse der Inventarisierung die Ausstellungsbeurteilung überlagern, die Richterberichte bei weitem nicht so ausführlich sind, wie bei der Inventarisierung, und sie so im Grunde nur Zeit und Geld kosten. Zudem ist anzumerken, dass es sicherlich einfacher wäre, Welpenbesitzer – vornehmlich Rüdenbesitzer – eher zu einer Zuchtzulassung zu motivieren, wenn dieser eher sinnlose Punkt wegfällt und praktisch ein Hindernis weniger im Weg der Zuchtzulassung steht – der Punkt Ausstellungsbesuch im Bereich der Zuchtzulassung ist eine Art Fleißpunkt – man muss nur hingehen, das Ergebnis ist ohnehin irrelevant und kostet nur Geld und Zeit und man kann es dann abhaken. Daher beantrage ich die Streichung dieses Punktes.

Mit freundlichen Grüßen,


Sara Herzlinger

Annette Schnadhorst
Kornstr. 8
59425 Unna

ACDCCD e.V.

Unna, 31.07.2024

Antrag auf Vorlage von DISH-Röntgen-Nachweisen verpflichtend für alle Zuchthunde

Hiermit beantrage ich folgende Änderung der Zuchtordnung:

Bisher:

4.1.2. Zuchtzulassung

HD- Röntgen

Für alle Zuchttiere ist die Vorlage eines HD/ED- Röntgen- Nachweises Pflicht.

Er besteht aus einer tierärztlichen Untersuchung (Röntgenaufnahme) und einer gutachterlichen Beurteilung durch die zentrale Begutachtungsstelle des ACDCCD e.V.

Es darf frühestens im Alter von 15 Monaten geröntgt werden.

HD: Die Röntgenaufnahme hat in gestreckter Lage unter ausreichender Sedierung zu erfolgen.

ED: Zur Aufnahme ist eine Sedierung nicht erforderlich. Die Röntgenaufnahme hat in Seitenlage (ML) gebeugt und in Brustlage (CrCd) mit dem Gelenk in 15 Grad Pronation zu erfolgen.

Bei Einwänden gegen die Ergebnisse dieser Röntgenuntersuchung wird eine erneute Auswertung durch die Obergutachtenstelle des Clubs vorgenommen.

Die Kosten für die Auswertung trägt in beiden Fällen der Besitzer des Hundes.

HD: HD- leicht (HD- C) darf nur mit HD- frei (HD- A) verpaart werden, eine Verpaarung von HD-Verdacht (HD- B) mit HD- leicht (HD- C) bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission.

ED: Eine Zuchtverwendung von Hunden mit ED-II und ED-III ist untersagt. Hunde mit ED-I dürfen nur mit ED-frei verpaart werden.

Für Zuchttiere, die nicht nach dem Auswertungsschema des Hohenheimer Kreises ausgewertet sind, muss zur ordentlichen Zuchtzulassung im ACDCCD e.V. eine zweite, nach VDH (ACDCCD)-Regeln erstellte HD-Auswertung erfolgen.

Neu:

HD- Röntgen

Für alle Zuchttiere ist die Vorlage eines HD/ED- Röntgen- Nachweises Pflicht.

Er besteht aus einer tierärztlichen Untersuchung (Röntgenaufnahme) und einer gutachterlichen Beurteilung durch die zentrale Begutachtungsstelle des ACDCCD e.V.

Es darf frühestens im Alter von 15 Monaten geröntgt werden.

HD: Die Röntgenaufnahme hat in gestreckter Lage unter ausreichender Sedierung zu erfolgen.

ED: Zur Aufnahme ist eine Sedierung nicht erforderlich. Die Röntgenaufnahme hat in Seitenlage (ML) gebeugt und in Brustlage (CrCd) mit dem Gelenk in 15 Grad Pronation zu erfolgen.

Bei Einwänden gegen die Ergebnisse dieser Röntgenuntersuchung wird eine erneute Auswertung durch die Obergutachtenstelle des Clubs vorgenommen.

Die Kosten für die Auswertung trägt in beiden Fällen der Besitzer des Hundes.

HD: HD- leicht (HD- C) darf nur mit HD- frei (HD- A) verpaart werden, eine Verpaarung von HD-Verdacht (HD- B) mit HD- leicht (HD- C) bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission.

ED: Eine Zuchtverwendung von Hunden mit ED-II und ED-III ist untersagt. Hunde mit ED-I dürfen nur mit ED-frei verpaart werden.

Für Zuchttiere, die nicht nach dem Auswertungsschema des Hohenheimer Kreises ausgewertet sind, muss zur ordentlichen Zuchtzulassung im ACDCD e.V. eine zweite, nach VDH (ACDCD)-Regeln erstellte HD-Auswertung erfolgen.

Dish-Röntgen

Für alle Zuchttiere ist die Vorlage eines DISH-Röntgen-Nachweises mit 3 Jahren (vorläufige Auswertung) **und** im Alter von 6 Jahren (endgültige Auswertung) Pflicht. Ist das Zuchttier älter als 3 Jahre und wurde noch kein DISH-Röntgen-Nachweis vorgelegt, muss dies vor dem ersten Zuchteinsatz nachgeholt werden.

Eine Zuchtverwendung vor dem ersten Dish-Röntgen ist möglich und liegt in der Verantwortung des Züchters.

Es dürfen keine DISH-betroffenen Hunde in die Zucht. Nachkommen von DISH-betroffenen Hunden sollten bis zu einem Alter von 6 Jahren nur zurückhaltend in der Zucht eingesetzt werden (Verantwortung des Züchters).

Der DISH-Röntgen Nachweis besteht aus einer tierärztlichen Untersuchung (Röntgenaufnahme, auf der die Wirbelsäule vom 9. Brustwirbel bis einschließlich Kreuzbein abgebildet ist) und einer gutachterlichen Beurteilung durch die zentrale Begutachtungsstelle des ACDCD e.V.

Das Röntgenbild wird bei Hunden im Alter zwischen 3 Jahren und jünger als 6 Jahren mit "vorläufig frei", "zweifelhaft" oder "nicht frei" befundet. Ab einem Alter von 6 Jahren mit "frei, Endbefund", "zweifelhaft " oder "nicht frei". Hunde mit der Befundung "zweifelhaft" können nach einem Jahr erneut geröntgt und ausgewertet werden. In dieser Zeit dürfen sie nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Bei Einwänden gegen das Ergebnis dieser Röntgenuntersuchung wird eine erneute Auswertung durch die Obergutachtenstelle des Clubs vorgenommen.

Die Kosten für die Auswertung trägt der Besitzer des Hundes.

Das Ergebnis der Dish-Untersuchung muss auf der Homepage des ACDCD e.V. im internen Bereich veröffentlicht werden.

Begründung:

Laut dem Zwischenergebnis zur DISH-Forschung beim Australian Cattle Dog der Universität in Bern, wird vermutlich ein genetischer Risikofaktor für DISH beim AustralianCattle Dog autosomal dominant vererbt. Das bedeutet, dass betroffene Hunde in den allermeisten Fällen mindestens ein betroffenes Elternteil haben. Neben diesem Haupt-Risikofaktor gibt es vermutlich noch weitere Faktoren, die eine DISH begünstigen können.

Hunde, die mit unter 3 Jahren röntgenologisch DISH-frei sind, könnten jedoch falsch negativ ausgewertet sein. Die Universität in Bern empfiehlt daher Zuchthunde das erste Mal mit 3 Jahren zu röntgen. Hunde, die mit ab 6 Jahren röntgenologisch DISH-frei sind, werden vermutlich keine DISH vererben.

Nachkommen von Eltern, die mit ab 6 Jahren beide röntgenologisch DISH-frei sind, werden vermutlich ebenfalls keine DISH vererben.

Bei der Verpaarung von 2 freien Hunden ist das Risiko für DISH-betroffene Nachkommen minimal. Auswerterin sollte Frau Dr. Viefhues sein, da sie die nötige Sachkenntnis hat und sowieso für unseren Club tätig ist.

Heute lassen bereits sehr viele Mitglieder zumindest zur Zuchtzulassung freiwillig eine Dishauswertung des Rückens ihrer Hunde machen.

Da es aber keine Pflichtuntersuchung ist, muss einem Hund, der einen Dishbefund hat, trotzdem die Zuchtzulassung gewährt werden. Das fühlt sich nicht richtig an.

Züchter, die ihre Hunde gar nicht erst untersuchen und auswerten lassen, dürfen nicht besser gestellt sein, da es ja auch hier sein kann, dass mit dishbetroffenen Hunden gezüchtet wird, es weiß nur keiner.

Leider gibt es nach 10 Jahren immer noch Dish betroffene Hunde, einige mit sehr starken Einschränkungen und Schmerzen. Von daher sollten wir den Dish.Röntgen Nachweis für Zuchthunde zur Pflicht machen.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Schnadhorst

Vorstand ACDCD e.V.

An den Vorstand des ACDCD e.V.

Sindelfingen, 05.10.2023

Antrag auf Änderung der Zuchtordnung 4.1.2 Zuchtzulassung

Bei der erblich bedingten Cystinurie beim Australian Cattle Dog handelt es sich um eine Erkrankung, der eine als dominant beschriebene genetische Variante zu Grunde liegt. Das bedeutet, dass bereits bei "einfacher" Trägerschaft (heterozygoter Genotyp N/Cy) Veränderungen auf biochemischer Ebene vorliegen, die die Symptome einer Cystinurie auslösen können. Die Erkrankung kann dabei in der Schwere so stark variieren, dass ein Besitzer den Hund von "symptomlos" bis "fatal erkrankt" erlebt.

Bei der aktuellen Auslegung der Fälle im Hinblick auf §11b Tierschutzgesetz (Qualzucht) ist davon auszugehen, dass bereits Träger (N/Cy) als relevant eingestuft werden und sich rechtliche Maßnahmen für Züchter daraus ableiten lassen.

Neben der Ebene der individuellen Gesundheit ist selbstverständlich auch die populationsgenetische Einordnung vorzunehmen. Hier lässt sich festhalten, dass es sich nach den aktuellen Daten aus der Routine zur Cystinurie beim ACD um ein seltenes Merkmal handelt. Somit lassen sich viele Argumente finden, die aus Gründen der individuellen Gesundheit, der rechtlichen Einschätzung und somit zum Wohle des Züchters, wie auch der Hunde die Zucht mit Trägern der Variante (oder gar reinerbig betroffenen Tieren) zu reglementieren.

Im Prinzip ist ausschließlich eine Zucht mit für dieses Merkmal frei getesteten Hunden (Genotyp N/N für Cystinurie) ohne Bedenken möglich.

Somit wird durch den Vorstand des ACDCD eV ein Eilbeschluss getroffen, der auf der nächsten JHV im März 2024 zur Abstimmung durch die Mitglieder vorgelegt. Dieser lautet wie folgt:

Ab sofort ist mit Trägern (N/Cy) und mit positiv (Chy/Chy) getesteten Hunden die Zucht verboten, für alle Verpaarungen müssen beide Elterntiere durch ein anerkanntes Labor (z. B. Laboklin) frei auf Cystinurie getestet sein.

Aus oben genannten Gründen muss die Zuchtordnung unter 4.1.2 entsprechend angepasst werden:

Beide Zuchtpartner müssen auf Cystinurie über Laboklin oder ein ähnlich anerkanntes Labor getestet

und frei N/N ausgewertet sein. Anlageträger N/Chy und positiv Chy/Chy getestete Hunde sind von der Zucht auszuschließen.

Weiterer Antrag bezüglich Dish:

Alt:

4.3. Verwendung von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die

Zuchtzulassungs-

Vorraussetzungen ihres FCI-angeschlossenen Zuchtverbandes. Darüber hinaus müssen sie eine

FCI-

konforme HD –Auswertung nach dem Auswertungsschema des Hohenheimer Kreises (für

Zuchttiere

amerikanischer Herkunft, deren amerikanisches HD-Zertifikat keine Auswertung „OFA Excellent“

bescheinigt, muss eine zweite FCI-konforme Auswertung des HD-Röntgenbildes erfolgen), einen

ophthalmologischen Augentest mit dem Befund “frei von erblichen Augenerkrankungen“ nach den

Regularien und auf dem Befundbogen des DOK oder des ECVD und einen audio-metrischen

Hörtest bei

höchstens 80 Dezibel (über die Anerkennung anderer Hörtests entscheidet die

Zuchtkommission)mit

dem Befunde „beidseitig hörend“ vorweisen können. Bezüglich der HD- Ergebnisse sowie des

Zahnstatus gelten die innerhalb des ACDCD e.V. bestehenden Vorschriften entsprechend. Auch

hier

darf die Augenuntersuchung nicht älter als 12 Monate sein. Die entsprechenden Unterlagen, auf

denen die Mikrochip-Nummer des Hundes vermerkt sein muss, sowie die Ahnentafel in Kopie,

sind der

Zuchtleitung in Kopie mit der Deckmeldung der Hündin vorzulegen.

Neu:

4.3. Verwendung von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die

Zuchtzulassungs-

Vorraussetzungen ihres FCI-angeschlossenen Zuchtverbandes. Darüber hinaus müssen sie eine

FCI-

konforme HD –Auswertung nach dem Auswertungsschema des Hohenheimer Kreises (für

Zuchttiere

amerikanischer Herkunft, deren amerikanisches HD-Zertifikat keine Auswertung „OFA Excellent“

bescheinigt, muss eine zweite FCI-konforme Auswertung des HD-Röntgenbildes erfolgen), einen

ophthalmologischen Augentest mit dem Befund “frei von erblichen Augenerkrankungen“ nach den

Regularien und auf dem Befundbogen des DOK oder des ECVD und einen audio-metrischen

Hörtest bei

höchstens 80 Dezibel (über die Anerkennung anderer Hörtests entscheidet die

Zuchtkommission)mit

dem Befunde „beidseitig hörend“ vorweisen können. Bezüglich der HD- Ergebnisse sowie des

Zahnstatus gelten die innerhalb des ACDCD e.V. bestehenden Vorschriften entsprechend.

Empfohlen wird eine Dish-Auswertung den Regularien des ACDCD e.V. entsprechend. Kann keine

Dish-Auswertung vorgelegt werden, verantwortet der Züchter den Deckeinsatz des

Auslandsrüden.

Auch hier darf die Augenuntersuchung nicht älter als 12 Monate sein. Die entsprechenden

Unterlagen, auf denen die Mikrochip-Nummer des Hundes vermerkt sein muss, sowie die

Ahnentafel in Kopie, sind der

Zuchtleitung in Kopie mit der Deckmeldung der Hündin vorzulegen.

Annette Schnadhorst
Kornstr. 8
59425 Unna

ACDCD e.V.

Unna, 26.01.2024

Antrag auf verpflichtende Teilnahme an Züchterseminaren für Züchter und Deckrüdenbesitzer

Hiermit beantrage ich folgende Änderung der Zuchtordnung:

Bisher:

Züchterseminare

Züchter und Deckrüdenbesitzer sollen mindestens alle zwei Jahre ein Züchterseminar besuchen, um aktuell über den Stand der Zucht sowie über diesbezügliche Änderungen und Beschlüsse informiert zu sein.

Informationen über angebotene Seminare (auch ACDCD e.V.-externe Seminare) werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

Für Neuzüchter bietet der ACDCD e.V. zwei Grundseminare an, die vor der ersten Bedeckung absolviert werden müssen. Ein Seminar vermittelt dabei das Grundwissen über den Australian Cattle Dog (Standard, Historie, Erbkrankheiten, Zuchtordnung des Vereins u.Ä.), das zweite Seminar dient der Information zum praktischen Ablauf des Zuchtgeschehens und befasst sich inhaltlich mit der Läufigkeit der Hündin bis zur Abgabe der Welpen.

Neu:

Züchterseminare

Züchter und Deckrüdenbesitzer müssen mindestens alle zwei Jahre ein Züchterseminar besuchen, um aktuell über den Stand der Zucht sowie über diesbezügliche Änderungen und Beschlüsse informiert zu sein.

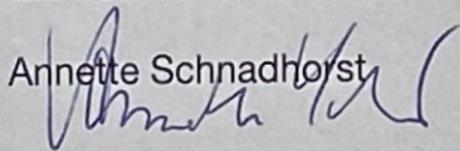
Informationen über angebotene Seminare (auch ACDCD e.V.-externe Seminare) werden u.a. auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

Für Neuzüchter bietet der ACDCD e.V. zwei Grundseminare an, die vor der ersten Bedeckung absolviert werden müssen. Ein Seminar vermittelt dabei das Grundwissen über den Australian Cattle Dog (Standard, Historie, Erbkrankheiten, Zuchtordnung des Vereins u.Ä.), das zweite Seminar dient der Information zum praktischen Ablauf des Zuchtgeschehens und befasst sich inhaltlich mit der Läufigkeit der Hündin bis zur Abgabe der Welpen.

Begründung: Es ist wichtig, dass sich Züchter wie auch Deckrüdenbesitzer regelmäßig auf Züchterseminaren fortbilden. Da dies in der Vergangenheit eine Soll-Bestimmung war, wurde dem nicht immer nachgekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Schnadhorst



Vorstand ACDCD e.V.

An den Vorstand des ACDCD e.V.

Kirchwald, den 24.05.2023

Antrag auf Änderung der Finanzordnung Anhang A (Teil I) – Gebühren im ACDCD e.V.

Seite 1 von 3

Durch eine Anpassung der VDH-Gebührenaufstellung – Stand 01.03.2023 ist eine Anpassung der ACDCD Finanzordnung ebenfalls notwendig. Dies betrifft die Auslandsanerkennung für den Verkauf von Hunden ins Ausland und die Beantragung von Exportbescheinigungen.

Bezeichnung	Gebühr (alt)	Gebühr (neu)
Auslandsanerkennung durch den Züchter	40,00€	50,00€
Beantragung Exportbescheinigung (für im Ausland geborene Hunde, die ins Zuchtbuch des ACDCD e.V. eingetragen werden sollen)	30,00€	40,00€

Vorstand ACDCD e.V.

An den Vorstand des ACDCD e.V.

Kirchwald, den 24.05.2023

Antrag auf Änderung der Finanzordnung Anhang A (Teil I) – Gebühren im ACDCD e.V.

Seite 1 von 3

Durch die Anpassung der GOT (Gebührenverordnung für Tierärzte) vom 22.November 2022 fand eine Erhöhung der Gebühren für die Auswertung der Röntgenaufnahmen für Hüfte und Ellbogen (HD/ ED) durch die zentrale Stelle Fr. Dr. Viefhues (HD-Gutachterin GRSK-FCI) statt.

Alt: HD- und ED-Auswertung für Mitglieder und Nichtmitglieder 70,00€

Neu: HD- und ED-Auswertung für Mitglieder und Nichtmitglieder 80,00€

Annette Schnadhorst
Kornstr. 8
59425 Unna

ACDCD e.V.

Unna, 26.01.2024

Antrag auf Verzicht der Aufnahmegebühr (20 Euro) zum Eintritt in den ACDCD für Welpenkäufer

Hiermit beantrage ich folgende Änderung der Finanzordnung:

Bisher:

§ 1.1. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, spätestens jedoch bis 3 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu bezahlen.

Bei Eintritt nach dem 30.6. des Kalenderjahres wird die Hälfte des Mitgliedsbeitrages fällig.

Die Aufnahmegebühr ist immer in voller Höhe fällig, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts. Eine Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge erfolgt nicht.

Der Bezug der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" ist für die Hauptmitglieder obligatorisch und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Im Interesse des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag per Lastschrift eingezogen.

Bei ausländischen Mitgliedern ist es möglich, den Mitgliedsbeitrag zu überweisen. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass der Mitgliedsbeitrag dem Verein ohne Bankgebühren gutgeschrieben wird.

Neu:

§ 1.1. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, spätestens jedoch bis 3 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu bezahlen.

Bei Eintritt nach dem 30.6. des Kalenderjahres wird die Hälfte des Mitgliedsbeitrages fällig.

Die Aufnahmegebühr ist immer in voller Höhe fällig, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts. Eine Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge erfolgt nicht.

Welpenkäufer, für die der Züchter das Welpenpaket vom ACDCD bestellt, müssen keine Aufnahmegebühr bezahlen, wenn sie innerhalb des 1. Lebensjahres ihres Welpen in den ACDCD eintreten.

Der Bezug der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" ist für die Hauptmitglieder obligatorisch und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

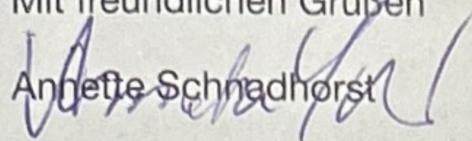
Im Interesse des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag per Lastschrift eingezogen.

Bei ausländischen Mitgliedern ist es möglich, den Mitgliedsbeitrag zu überweisen. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass der Mitgliedsbeitrag dem Verein ohne Bankgebühren gutgeschrieben wird.

Begründung: Ziel ist es neue Mitglieder zu gewinnen und das Welpenpaket attraktiver zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Schnadhorst



Vorstand ACDCD e.V.

An den Vorstand des ACDCD e.V.

Sindelfingen, 05.10.2023

Ergänzung der Finanzordnung zur Cystinurie unter

Anhang A (Teil II) zur Finanzordnung

Gebühren für Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen

des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Wurf mit nicht auf Cystinurie getesteten Elterntieren

B/C +2/O 500,00€

Ebenfalls zu ergänzen auf Seite 3 der im Anhang A (Teil II) zur Finanzordnung

Gebühren für Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Neu:

C – für beide Eltern muss der Gentest auf Cystinurie nachgeholt werden, ist ein Elternteil N/Cy oder Cy/Cy getestet, sind ausnahmslos alle Welpen über Laboklin zu testen. Bei Welpen die N/Cy oder Cy/Cy getestet sind wird „Zuchtverbot“ in die Ahnentafel eingetragen

+2 - zusätzliche Zuchtsperre von 2 Jahren.

Ich würde eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023 einräumen und von der Strafgebühr von 500,00€ absehen. Der Rest bleibt bestehen!